

Bruck an der Mur, am 07.04.2022

Stipendien

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadt Bruck a.d. Mur hat in seiner Sitzung am 15.12.1994 unter Ziffer 9.) der Tagesordnung

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien

beschlossen, die auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.03.2022 ab dem **Studienjahr 2021/2022** in folgender Fassung gelten:

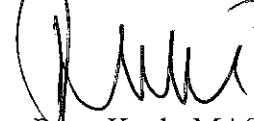
1. Als Bewerber/innen kommen grundsätzlich nur Studenten/innen an österreichischen Universitäten und Hochschulen in Frage; Studierende an allgemeinbildenden Höheren Schulen und Höheren Lehranstalten, die mit der Reifeprüfung abschließen, nur dann, wenn mit dem Studium zwangsläufig ein Internatsaufenthalt am Studienort verbunden ist.
2. Die Bewerber/innen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wobei EU-Bürger/innen diesen gleichgestellt sind, und zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Jahr lang ihren Hauptwohnsitz in Bruck a.d. Mur haben.
3. Die Antragstellung für das jeweilige Studienjahr hat spätestens bis 30. April eines jeden Jahres schriftlich unter Nachweis einer Inskriptionsbestätigung für das Winter- und Sommersemester zu erfolgen.
4. Der Bewerbung ist ein Einkommensnachweis der unterhaltsverpflichteten Eltern, allenfalls auch des eigenen Einkommens, durch Vorlage eines Jahreslohnzettels (Steuerbescheides oder Einkommensteuererklärung) für das vorangegangene Kalenderjahr anzuschließen. Nicht zum Einkommen zählen: Staatliche Beihilfen, Stipendien, Einkommen aus Feriarbeit.

Als Einkommensgrenze für die Gewährung eines Stipendiums werden festgelegt: Familienbruttoeinkommen EUR 47.420,--. Diese erhöht sich um je EUR 2.730,-- für jede weitere unterhaltsberechte Person, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die Überschreitung des vorhin angeführten Familienbruttoeinkommens kann im Höchstfalle bis zur Höhe des gewährten Stipendiums toleriert werden. Darüber entscheidet der Stadtrat.

5. Stipendien werden nur bis zur Beendigung jenes Studienhalbjahrs gewährt, in dem der/die Studierende das 27. Lebensjahr vollendet hat.
6. Das Stipendium beträgt pro Semester EUR 162,-- und wird alljährlich für das Winter- und Sommersemester bis Ende des laufenden Studienjahres zur Auszahlung gebracht.
7. Die Richtlinien gelten ab dem Studienjahr 2021/2022.

Für den Gemeinderat: *ks*

Der Bürgermeister: *ms*



Peter Koch, MAS

Angeschlagen am: *20.04.2022*

Abgenommen am: *06.05.2022*